

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 50 – 6. April 2020

Inhalt

Stadt Blomberg

- 271 Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg vom 03.04.2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020
- 272 Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg vom 03.04.2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 23.03.2020, über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 24.03.2020

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 273 Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 03.04.2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 23.03.2020, über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 24.03.2020 und über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 26.03.2020

Stadt Blomberg

271 Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg vom 03.04.2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020

Hiermit werden folgenden Allgemeinverfügungen:

- **Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg über die Anordnung weiterer Kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020**

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.blomberg-lippe.net.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, werden die o.g. Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelung der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsverbotes geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Blomberg, den 03.04.2020

Stadt Blomberg
In Vertretung

gez. Christoph Dolle, Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 06.04.2020

272 Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg vom 03.04.2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 23.03.2020, über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 24.03.2020

Hiermit werden folgende Allgemeinverfügungen:

- **Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 23.03.2020**
- **Allgemeinverfügung der Stadt Blomberg zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 24.03.2020**

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.blomberg-lippe.net

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.04.2020 geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, werden die o.g. Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben. Auch wenn § 6 Abs. 1 der CoronaBetrVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelung der CoronaBetrVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaBetrVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsverbotes geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungs-

gericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Blomberg, den 03.04.2020

Stadt Blomberg
In Vertretung

gez. Christoph Dolle, Beigeordneter
Kr.Bl.Lippe 06.04.2020

Stadt Schieder-Schwalenberg

273 Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 03.04.2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 23.03.2020, über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 24.03.2020 und über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 26.03.2020

Hiermit werden folgende Allgemeinverfügungen:

- Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 23.03.2020
- Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 24.03.2020
- Allgemeinverfügung der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 26.03.2020

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.schieder-schwalenberg.de

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.04.2020 geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu

erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, werden die o.g. Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben. Auch wenn § 6 Abs. 1 der CoronaBetrVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelung der CoronaBetrVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaBetrVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsverbotes geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Schieder-Schwalenberg, den 03.04.2020

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 06.04.2020

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.